

**Heinrich Immoor**Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

## Verzugszinsen auf Abschlagsrechnungen (§ 16 Abs. 1 Nr.1 VOB/B) wegen Nachtragsforderungen

### Der Fall:

Bei einem großen Bauvorhaben stellt der Auftragnehmer Nachtragsforderungen, die dem Grunde nach berechtigt sind. Eine Einigung über die Höhe der Nachtragsvergütung kommt allerdings während der Bauphase nicht zustande. Der Auftragnehmer macht die ihm seiner Meinung nach gem. § 2 Nr. 6 VOB/B zustehenden Ansprüche in einer Abschlagsrechnung gem. § 16 Nr. 1 VOB/B geltend. Der Auftraggeber lässt sich mit der Prüfung der Nachtragsforderung sehr viel Zeit. Erst mit erheblicher Verzögerung kommt es zu einer Einigung über die Höhe der Nachtragsvergütung. Danach liegt die Nachtragsvergütung nur etwas unter dem in der Abschlagsrechnung geltend gemachten Betrag. Der Auftragnehmer fordert Verzugszinsen.

### Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss (BGH, Beschluss vom 24. Mai 2012 – VII ZR 34/11) klargestellt, dass auch im Falle einer fehlenden Einigung auf die Höhe der Nachtragsvergütung bereits Verzugszinsen auf eine Abschlagsrechnung beansprucht werden können. Er hat in seiner Entscheidung unterstellt, dass der Abschlagsrechnung eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistung zu Grunde lag und dass die VOB/B Vertragsgrundlage war.

Verzugszinsen sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch dann zu leisten, wenn die Abschlagsrechnung der Höhe nach nur teilweise berechtigt ist.

### Stellungnahme:

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. In der Baupraxis zeigt sich immer wieder, dass Auftraggeber Nachtragsverhandlungen teilweise jahrelang verzögern. Aufgrund der Entscheidung des BGH müssen Auftraggeber zukünftig damit rechnen, dass sie bei einer zögerlichen Prüfung die angesichts des aktuell niedrigen Zinsniveaus sehr hohen gesetzlichen Verzugszinsen zahlen müssen. Insofern „rechnet“ sich eine verzögerte Nachtragsprüfung nicht.

### Hinweis:

Der Auftragnehmer sollte Abschlagsrechnungen wegen Nachtragsforderungen so früh wie möglich stellen. Dabei muss der Auftragnehmer allerdings eine Hürde nehmen: Er muss sorgfältig auf die Prüffähigkeit der Abschlagsrechnung achten.

---

CASTRINGIUS  
Rechtsanwälte & Notare

Zweite Schlachtpforte 7  
28195 Bremen  
Telefon (0421) 368 000  
Telefax (0421) 368 0033  
info@castringius.de  
www.castringius.de

---